

BVGer C-6294/2023 vom 11. Oktober 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6294_2023_d20231011

FR: TAF C-6294/2023 du 11 octobre 2023

IT: TAF C-6294/2023 del 11 ottobre 2023

Regeste

Rente | Alters- und Hinterlassenenversicherung, Gesundheitskosten, Einspracheentscheid der SAK vom 11. Oktober 2023

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2023, mit welchem die Vorinstanz die mit Verfügung vom 31. Juli 2023 zugesprochene ordentliche Altersrente bestätigt hat. Umstritten und zu prüfen ist, ob Gesundheitskosten infolge eines Arbeitsunfalls bei der Berechnung der Altersrente zu berücksichtigen sind.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 60 ATSG; Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VWVG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist portugiesischer Staatsangehöriger, wohnt in Portugal und war in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) versichert. Es liegt offensichtlich ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Bezug zur EU vor (vgl. dazu BGE 145 V 231 E. 7.1; 143 V 354 E. 4; 143 V 81 E. 8.1). Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA zur Anwendung. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung einer schweizerischen Altersrente beurteilt sich indes auch im Anwendungsbereich des FZA und der Koordinierungsvorschriften nach schweizerischem Recht (vgl. BGE 130 V 51; Urteil des BGer 9C_368/2020 vom 9. Juni 2021 E. 5.2).

E. 3.2

Für die Rentenberechnung werden gemäss Art. 29bis Abs. 1 AHVG Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der

rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach

C-6294/2023 Seite 4 Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt. Hingegen ist die Berücksichtigung anderer Faktoren, wie namentlich des Gesundheitszustands der versicherten Person bzw. der allenfalls damit verbundenen Kosten, im Gesetz nicht vorgesehen.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat folglich zu Recht die Berechnung der Altersrente des Beschwerdeführers einzig aufgrund einer Versicherungszeit von 9 Jahren (monatweise im Zeitraum von 1988 bis 2000), Erziehungsgutschriften für

E. 3.4

Im Übrigen lassen sich den Akten keine Hinweise entnehmen, dass die Vorinstanz die Versicherungszeiten, die Beiträge, das massgebende Erwerbseinkommen sowie die anrechenbaren Erziehungsgutschriften nicht korrekt festgestellt hat (vgl. SAK-act. 10, 14). Diese Rentenberechnungsgrundlagen werden vom Beschwerdeführer denn auch nicht in Frage gestellt.

E. 3.5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Der angefochtene Einspracheentscheid ist zu bestätigen und die Beschwerde ist im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen. 4. 4.1 Gemäss Art. 11 UVV werden die Versicherungsleistungen grundsätzlich auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass die aktuellen gesundheitlichen Beschwerden mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurückgeführt werden können (vgl. Urteil des BGer 8C_113/2010 vom 7. Juli 2010 E. 2.3). 4.2 Nicht mehr bei einem Arbeitgeber tätige Versicherte können eine Rückfallmeldung direkt beim Unfallversicherer einreichen. Gestützt auf Art. 8 VwVG und Art. 53 Abs. 3 UVV ist die Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. Oktober 2023 samt Beilagen zuständigkeithalber an die B._____ zu überweisen mit der Bitte, dem Beschwerdeführer die Formulare für eine Rückfallmeldung zur Verfügung zu stellen.

C-6294/2023 Seite 5

E. 4.1

Gemäss Art. 11 UVV werden die Versicherungsleistungen grundsätzlich auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass die aktuellen gesundheitlichen Beschwerden mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf den Unfall zurückgeführt werden können (vgl. Urteil des BGer 8C_113/2010 vom 7. Juli 2010 E. 2.3).

E. 4.2

Nicht mehr bei einem Arbeitgeber tätige Versicherte können eine Rückfallmeldung direkt beim Unfallversicherer einreichen. Gestützt auf Art. 8 VwVG und Art. 53 Abs. 3 UVV ist die Eingabe des Beschwerdeführers vom 25. Oktober 2023 samt Beilagen zuständigkeithalber an die B._____ zu überweisen mit der Bitte, dem Beschwerdeführer die Formulare für eine Rückfallmeldung zur Verfügung zu stellen.

E. 5

Jahre sowie eines durchschnittlichen Jahreseinkommens von Fr. 70'560.– vorgenommen und die Altersrente gestützt auf die Rentenskala 9 bestimmt.

E. 5.1

Das Verfahren ist bei Streitigkeiten über Leistungen kostenlos (vgl. Art. 85bis Abs. 2 AHVG in der seit 1. Januar 2021 in Kraft stehenden Fassung), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die obsiegende Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Für das Dispositiv wird auf die nächste Seite verwiesen.

C-6294/2023 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.